

Grossratsbeschluss über die Besoldung der Magistratspersonen

vom 12. April 1988²

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 55 Ziff. 3 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890³

als Beschluss:

Besoldung

Art. 1.

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten eine Besoldung von 120 Prozent der Höchstbesoldung nach der im Anhang A zur Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal⁴ enthaltenen Klassenordnung.

² Der Staatsschreiber sowie die hauptamtlichen Kantons- und Verwaltungsrichter erhalten eine Besoldung von 106 Prozent der Höchstbesoldung nach der im Anhang A zur Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal⁵ enthaltenen Klassenordnung.

³ Die nebenamtlichen Kantonsrichter erhalten eine Besoldung von Fr. 62 000.-.

Repräsentationsentschädigung

Art. 2.

¹ Als pauschale Repräsentationsentschädigung erhalten:

- a) die Mitglieder des Regierungsrates Fr. 6000.-;
- b) der Staatsschreiber Fr. 3000.-.

² Auf den Repräsentationsentschädigungen werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.

Zulagen

Art. 3.

¹ Als jährliche Präsidialzulage erhalten:

- a) der Landammann Fr. 9000.-;
- b) der Präsident des Kantonsgerichtes und der Präsident des Verwaltungsgerichtes Fr. 5000.-.

Nebenentschädigungen

Art. 4.

¹ Von Entschädigungen aus Verwaltungsratsmandaten, die mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängen, kann eine Magistratsperson einen Betrag von höchstens 10 Prozent der Besoldung nach Art. 1 dieses Beschlusses beanspruchen. Ein darüber hinausgehender Betrag fällt in die Staatskasse.

² Übt eine Magistratsperson in einem Verwaltungsrat, der mit dem Amt zusammenhängt, eine Präsidialfunktion aus, so können zusätzliche Präsidialentschädigungen von höchstens Fr. 5000.- beansprucht werden.

³ Taggeldentschädigungen werden Entschädigungen aus Verwaltungsratsmandaten nach Abs. 1 dieser Bestimmung gleichgestellt, soweit sie Fr. 200.- je Tag übersteigen.

⁴ Den Verwaltungsratsmandaten gleichgestellt sind Tätigkeiten in kantonalen und eidgenössischen Kommissionen, richterliche Funktionen in eidgenössischen Gerichten und Schiedsgerichten sowie die Mandate als eidgenössischer Parlamentarier.

⁵ Der Regierungsrat kann Magistratspersonen die Ausübung privater Verwaltungsratsmandate aus achtenswerten Gründen bewilligen.

Ausscheiden aus dem Staatsdienst

Art. 5.

¹ Scheidet eine Magistratsperson aus dem Staatsdienst aus, so kann sie staatliche Verwaltungsratsmandate nur noch bis zum Ablauf der Amtsdauer der entsprechenden Institutionen weiter ausüben.

² Staatliche Verwaltungsratsmandate können längstens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres ausgeübt werden.

Ergänzende Vorschriften

Art. 6.

¹ Die Vorschriften der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal⁶ werden sachgemäss angewendet.

² Art. 23 und 45 finden keine Anwendung.

Treueprämie

Art. 7.

¹ Bei 25 Dienstjahren beim Staat oder bei einer staatlichen Anstalt wird eine Treueprämie nach den Vorschriften der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal⁷ ausgerichtet.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 8.

¹ Der Grossratsbeschluss über die Besoldung der Magistratspersonen vom 19. Oktober 1971⁸ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 9.

¹ Die Besoldung der nebenamtlichen Kantonsrichter wird auf 1. Januar 1989 und auf 1. Januar 1990 nach Abschnitt III Ziff. 3 des VII. Nachtrages zur Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal⁹ angepasst.

Vollzugsbeginn

Art. 10.

¹ Dieser Beschluss wird ab 1. Januar 1989 angewendet.

1 Der Erlass trug vormals die systematische Ordnungsnummer 143.1 und wurde auf den 1. Juni 2012 aus systematischen Gründen unnummeriert.

2 In Vollzug ab 1. Januar 1989.

3 nGS 25-61 (sGS 111.1, aufgehoben).

4 sGS 143.2.

5 sGS 143.2.

6 sGS 143.2.

7 sGS 143.2.

8 nGS 19-55 (sGS 143.1).

9 nGS 23-62 (sGS 143.2).